



# Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 2

Jahrgang 11

30. Januar 2020

## Amtliche Bekanntmachungen:

### Nachruf–Korrektur

Die Stadt Korschenbroich nimmt Abschied und gibt zur Kenntnis, dass

die ehemalige Schuldirektorin **Dr. Beatrice Schmitz**,  
der ehemalige Schuldirektor **Heinz Peter Hans**,  
der ehemalige Schiedsman **Bernd Ketteler**,  
der ehemalige Mitarbeiter **Waldemar Ehmman**,  
der ehemalige Mitarbeiter **Rainer Meißner**,  
das ehemalige Ratsmitglied **Wilhelm Krommus** und  
das ehemalige Ratsmitglied **Hans-Jürgen Brieger**

im Jahr 2019 verstorben sind.

Bürgerschaft, Rat und Verwaltung werden das Andenken der Verstorbenen in Ehren halten.

**Stadt Korschenbroich**

Marc Venten  
Bürgermeister

Wolfgang Schmitz  
Personalratsvorsitzender

**Amtliche Bekanntmachung**

über die Einteilung des Wahlgebiets der Stadt Korschenbroich in Wahlbezirke und Stimmbezirke  
aus Anlass der Kommunalwahl 2020

Für die am 13. September 2020 stattfindende Kommunalwahl hat der Wahlausschuss in der Sitzung am 22. Januar 2020 das Stadtgebiet Korschenbroich nach § 4 Kommunalwahlgesetz NRW in folgende Wahlbezirke und Stimmbezirke eingeteilt:

**Straße (ggfls. Abgrenzung nach Hausnummern)**

- Wahlbezirk 110**
- Am Bahnhof
  - Am Brauhaus
  - Am Kuhlenhof
  - Am Rüttersweg
  - An der Alten Post
  - An der Sandkuhle
  - An der Synagoge
  - Brauereistraße
  - Friedrich-Ebert-Straße
  - Grüner Zierdenweg
  - Heerstraße
  - Heinrich-Heine-Straße
  - Heinrich-Lersch-Straße
  - Hermann-Löns-Straße
  - Herrenshoffer Straße
  - Hindenburgstraße
  - Im Dorffeld
  - Johann-Hövel-Weg
  - Matthias-Claudius-Straße
  - Mühlenstraße (ungerade Hausnummern 1 bis 55 / gerade Hausnummern 2 bis 56)
  - Rochusstraße
  - St.-Katharina-Platz
  - Therese-von-Wüllenweber-Platz
  - Werner-von-Siemens-Straße
  - Willi-Hannen-Straße
- Wahlbezirk 120**
- Albrecht-Dürer-Straße
  - Am Winandshof
  - An der Niers-Aue
  - Anemonenweg
  - Bärlauchweg

Bruchstraße  
Ernst-Barlach-Straße  
Frida-Kahlo-Straße  
Gabriele-Münter-Straße  
Gilleshütte  
Goldnesselweg  
Krünsend  
Maria-Merian-Straße  
Meutersweg  
Mistelweg  
Mühlenstraße (ungerade Hausnummern 121 bis Ende / gerade Hausnummern 68 bis Ende)  
Neustadt  
Paul-Klee-Straße  
Rheydter Straße (ungerade Hausnummern 105 bis Ende / gerade Hausnummern 110 bis Ende)  
Robert-Bosch-Straße  
Rubensweg  
Schilfrohrweg  
Waldmeisterweg

**Wahlbezirk 130**

Adlerstraße  
Bertha-Von-Suttner-Straße  
Christine-Teusch-Straße  
Clara-Schumann-Straße  
Clara-Viebig-Straße  
Danziger Straße  
Elisabeth-Selbert-Straße  
Finkenweg  
Geschwister-Scholl-Straße  
Gustav-Heinemann-Straße  
Gustav-Stresemann-Straße  
Helene-Lange-Straße  
Henri-Dunant-Straße  
Hoher Weg  
Jane-Addams-Weg  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Königsberger Straße  
Luise-Hensel-Straße  
Martin-Luther-King-Straße  
Matthias-Hoeren-Platz  
Mutter-Teresa-Straße  
Rheydter Straße (ungerade Hausnummern Anfang bis 71 / gerade Hausnummern Anfang bis 84)  
Rigoberta-Menchu-Straße  
Von-Galen-Straße  
Willy-Brandt-Straße

**Wahlbezirk 140**

Adolph-Kolping-Straße  
Am Hommelshof  
Am Kirsmichhof  
An der Blankstraße  
An der Kreuzkapelle  
Arndtstraße  
Borrenstraße  
Don-Bosco-Straße  
Engbrück  
Freiheitsstraße  
Hannengasse  
Hannenplatz  
Jakob-Scheulen-Straße  
Josef-Thelen-Straße  
Julius-Otto-Straße  
Kirchplatz  
Pescher Straße (ungerade Hausnummern 115 bis Ende / gerade Hausnummern 86 bis Ende)  
Peter-Irmen-Straße  
Regentenstraße  
Schillerstraße  
Sebastianusstraße  
St.-Andreas-Straße  
Steinstraße  
Von-Bodelschwingh-Straße

**Wahlbezirk 210**

Am Ehrenmal  
Am Heyerhof  
Am Waldfriedhof  
Am Zollhaus  
An den Drei Steinen  
An Ruhren  
Bauesweg  
Dahlienweg  
Fragenhütte  
Friedrich-Kreutzer-Straße  
Gladbacher Straße  
Hubertusstraße  
Industriestraße  
Johannes-Huppertz-Straße  
Johann-Georg-Halske-Str.  
Myllendonker Straße (ungerade Hausnummern 57 bis Ende / gerade Hausnummern 60 bis Ende)  
Neersener Weg  
Rosenweg  
Schaffenbergstraße  
Schlömerweg

Schöpferweg  
Tulpenweg  
Veilchenweg  
Zollhausstraße

**Wahlbezirk 220**

Stimmbezirk 221

Am Graben  
Herzbroicher Weg  
Lievensteg  
Mörikestraße  
Myllendonker Straße (ungerade Hausnummern Anfang bis 55 / gerade Hausnummern Anfang bis  
Novalisstraße  
Pfarrer-Spülbeck-Straße  
Von-Kleist-Straße  
Willicher Straße (ungerade Hausnummern Anfang bis 7)

Stimmbezirk 222

Am Alten Sägewerk  
Am Steg  
Flachsbleiche  
Holzweg  
Hufeisen  
Nöhlenweg  
Pastoratsstraße  
Raderbroich  
Willicher Straße (ungerade Hausnummern 13 bis Ende / gerade Hausnummern 26 bis Ende)

**Wahlbezirk 310**

Am Dyckershof  
Am Sportplatz  
Am Trietenbroich  
An Heldsmühle  
Blecherstraße  
Bleichstraße  
Borrenweg  
Donatusstraße  
Feldstraße  
Franz-Karl-Kremer-Straße  
Haus-Horst-Straße  
Liedberger Straße  
Pappelweg  
Pescher Straße (ungerade Hausnummern 51 bis 113 D)  
Peter-Gens-Straße  
Vogtstraße  
Weißer Weg  
Wiesenweg

**Wahlbezirk 320** Am Eichengrund  
Am Getau  
Am Henskes Hof  
Am Kamberg  
Am Taubenschlag  
Am Zalfenhof  
An der Insel  
An der Kapelle  
Kleinenbroicher Straße  
Lichtstraße  
Marienkirchstraße  
Mühlenweg  
Neusser Straße  
Pescher Straße (gerade Hausnummern Anfang bis 84)  
Pescher Straße (ungerade Hausnummern 1 bis 49)  
Waldstraße  
Zalfenstraße

**Wahlbezirk 410** Ahrstraße  
Albert-Schweitzer-Straße  
Am Lindenhof  
Brentanostraße  
Eifelstraße  
Glehner Straße  
Haus-Randerath-Straße  
Heinrich-Lübke-Straße  
Hochstraße  
Hunsrückstraße  
Johannes-Wolf-Straße  
Josef-Thory-Straße  
Karl-Nöthen-Straße  
Mainstraße  
Maternusstraße  
Moselstraße  
Raitz-Von-Frentz-Straße  
Rheinstraße  
Rurstraße  
Saarstraße  
Theodor-Heuss-Straße  
Theodor-Storm-Straße

**Wahlbezirk 420** Am Acker  
Am Jüchener Bach  
Am Lohschälerhof

An der Lohe  
Birkenweg  
Bismarckstraße  
Dietrich-Bonhoeffer-Str.  
Dionysiusstraße  
Erika-von-Brockdorff-Str.  
Friedhofsweg  
Gartenstraße  
Hans-Herzig-Straße  
Hilde-Coppi-Straße  
Hohe Brücke  
Im Kamp  
Kaarster Hütte  
Karl-Arnold-Straße  
Konrad-Adenauer-Straße  
Kurt-Schumacher-Straße  
Pestalozzistraße  
Pfarrer-Fellner-Straße  
Prof.-Schipperges-Straße  
Überseite

**Wahlbezirk 430**

An der Ladestraße  
Auf der Boom  
Bahnhofstraße  
Bahnstraße  
Berliner Straße  
Carbonnestraße  
Fichtenstraße  
Fuggerstraße  
Hansestraße  
Holzkamp  
Kriegersweg  
Ladestraße  
Lindenweg  
Martin-Luther-Straße  
Matthiasstraße (ungerade Hausnummern 35 bis Ende / gerade Hausnummern 16 bis Ende)  
Nikolausstraße  
Püllenweg  
Rhedung  
Stettiner Straße  
Tannenstraße  
Ulmenweg  
Von-Stauffenberg-Straße

**Wahlbezirk 440**

Ahornweg  
Akazienweg  
Am Stirkenbend  
Asterweg  
Auf den Kempen  
Blumenstraße  
Buchenweg  
Edelweißweg  
Eichendorffstraße  
Eichenweg  
Enzianweg  
Erlenweg  
Eschenweg  
Ginsterweg  
Kastanienstraße  
Kiefernweg  
Kolpingstraße  
Lilienweg  
Matthiasstraße (ungerade Hausnummern Anfang bis 33 / gerade Hausnummern Anfang bis 12 A)  
Nelkenweg  
Orchideenweg  
Weidenweg  
Zedernweg

**Wahlbezirk 450**

Am Stepprather Hof  
Anne-Frank-Straße  
Antoniusstraße  
Baumsweg  
Christophorusstraße  
Dorfer Feldweg  
Drosselweg  
Edith-Stein-Straße  
Eickerender Feld  
Jan-Pallach-Straße  
Jan-van-Werth-Straße  
Kondorstraße  
Kranichweg  
Laurentiusstraße  
Nordstraße  
Stephanusstraße  
Stingenhof

**Wahlbezirk 460**

Am Hallenbad  
Beethovenweg  
Birkenhof

Büttgerwald  
Chopinweg  
Düppeide  
Düppeider Weg  
Eichhörnchenweg  
Fledermausweg  
Goethestraße  
Haydnweg  
Igelweg  
Im Hasseldamm  
Kantstraße  
Lärchenweg  
Leharweg  
Lessingstraße  
Lisztweg  
Martinsgasse  
Martinshütte  
Martinshütter Weg  
Mendelssohnweg  
Mozartweg  
Oststraße  
Rhedung  
Schiefbahner Straße  
Schubertweg  
Uhlandstraße  
Waldweg

**Wahlbezirk 510**

Alte Landstraße  
Alt-Schanzerhof  
Am Fleckenhaus  
Am Kerper Weiher  
An der Bachaue  
Büttger Weg  
Daimlerstraße  
Dieselstraße  
Friedensstraße  
Glehner Heide  
Hauptstraße (ungerade Hausnummern Anfang bis 45 / gerade Hausnummern Anfang bis 30)  
Haus Glehn  
Heckenend  
Heidestraße  
Holunderstraße  
Joenstraße  
Kivitter Hof  
Ligusterstraße

Neu-Schanzerhof  
Ottostraße  
Rotdornstraße  
Schlehenweg  
Schützendelle  
Wacholderstraße  
Wankelstraße  
Weidenhof  
Wolfstraße

**Wahlbezirk 520**

Am Grootes  
Am Hagelkreuz  
An der Au  
Annastraße  
Auf dem Kamp  
Bendgasse  
Bendstraße  
Blankpfad  
Cäcilienstraße  
Elisabethstraße  
Fürther Weg  
Gertrudisstraße  
Hauptstraße (ungerade Hausnummern 49 bis Ende / gerade Hausnummern 34 bis Ende)  
Haus Schlickum  
Hedwigstraße  
Hellweg  
Kampgasse  
Katharinenstraße  
Kemperweg  
Kirchstraße  
Luisenstraße  
Marienstraße  
Pankratiusplatz  
Schlich  
Schlickumsweg  
Schloss-Dyck-Straße

**Wahlbezirk 530**

Stimmbezirk 531  
Adam-Titz-Straße  
Am Buscherhof  
Am Kirchkamp  
Am Spinngraben  
Bachstraße (ungerade Hausnummern Anfang bis 53 / gerade Hausnummern Anfang bis 38)  
Forsterstraße  
Johannes-Büchner-Straße

Leo-Töller-Straße  
Schulstraße  
Schwohenend

Stimmbezirk 532

An der Bleiche  
Josefstraße  
Klosterweg  
Kommerweg  
Liedberger Weg  
Rubbelrath  
Steinforth  
Wallrather Weg  
Wingespfad

Stimmbezirk 533

Am Markt  
An der Mühle  
An der Tränke  
Dahlacker  
Hagweg  
Haus Fürth  
Landstraße  
Mühlengasse  
Schloßstraße

**Wahlbezirk 540**

Stimmbezirk 541

Am Bilderstock  
Am Menerskamp  
An der Sandkaule  
An der Schmelze  
Bachstraße (ungerade Hausnummern 55 bis Ende / gerade Hausnummern 40 bis Ende)  
Blausteinstraße  
Clarissenstraße  
Epsendorfer Weg  
Friedensstraße  
Im Kottenkamp  
Neustraße  
Scherfhausen

Stimmbezirk 542

Am Heisterdahl  
Birkhofstraße  
Hof Nixberg  
In der Hött

Lüttenglehn  
Mergelweg  
Neu-Schlickums-Hof  
Oberstraße  
Rittergut Birkhof  
Schmiedstraße  
Unterstraße

**Wahbezirk 610**

Am Birkenbusch  
Am Dyckerholz  
Am Fliethbach  
Am Hoppbruch  
Am Kutscher  
An der Hofesfeste  
Bauernhütte  
Dr.-Bremer-Straße  
Drölsholz  
Fuchsstraße  
Haus Kutscher  
Haus Raedt  
Hausweberstraße  
Hildegundisstraße  
Horster Straße  
Jahnstraße  
Karolingerstraße  
Kellereiweg  
Lehmstraße  
Loosbenden  
Mühlenkamp  
Salierstraße  
Schelsener Straße  
St.-Georg-Straße  
Stauferstraße  
Steinhausen  
Tümpsend  
Von-Fürstenberg-Straße  
Von-Limburg-Straße  
Von-Merode-Straße  
Von-Randerath-Straße  
Wasserweg

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 30.01.2020**

Die Einteilung in Wahlbezirke und Stimmbezirke wird hiermit gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 23. Januar 2020

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Thomas Dückers  
Beigeordneter

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13.9.2020**

Gemäß §§ 15, 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 24, 75a, 75b Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich sowohl zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, als auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Korschenbroich auf.

Mit der Bekanntmachung vom 4. September 2019 hat der Minister des Innern des Landes NRW den Wahltag auf den 13. September 2020 festgesetzt (Wahlausschreibung).

Der Wahlausschuss der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung vom 22.1.2020 das Stadtgebiet in 19 Kommunalwahlbezirke eingeteilt.

Die Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes erfolgte am 30.1.2020 im Amtsblatt der Stadt Korschenbroich.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 59. Tag vor der Wahl, somit **bis spätestens zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Korschenbroich, Rathaus Sebastianusstraße 1, Erdgeschoß (Wahlamt im Bürgerbüro), einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Stichtag einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für alle Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Korschenbroich, Rathaus Sebastianusstraße 1, Erdgeschoß (Wahlamt im Bürgerbüro), während der Dienststunden kostenlos ausgegeben werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, eine zur Verfügung gestellte elektronische Ausfüllhilfe zur Erstellung der zu verwendenden Vordrucke zu nutzen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d des KWahlG in derzeitiger Fassung und der §§ 25, 26, 31 sowie der §§ 75a und 75 b KWahlO in derzeitiger Fassung weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

## **1. Wahl der Vertretung**

**Wählbar für die Wahl der Vertretung** ist gemäß § 12 in Verbindung mit § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Nicht wählbar ist nach § 12 Absatz 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

**Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk** von Parteien, Wählergruppen **für die Wahl der Vertretung** müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Satz 1, erster Halbsatz des vorigen Absatzes) müssen ferner von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der/die Kandidat/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail oder Postfach, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf, unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung über das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis beizufügen.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Stadt Korschenbroich an. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlages festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.

Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **29 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/innen für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber/Bewerberinnen und Ersatzbewerbern/Ersatzbewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

## **2. Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin**

**Wählbar für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin** ist gemäß § 65 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

**Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin** können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Korschenbroich, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG).

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Satz 1, erster Halbsatz des vorigen Absatzes) müssen ferner von mindestens **210 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Korschenbroich einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlages festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/der Bewerbers/Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmten Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des/der Bewerbers/Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder zum Landrat/zur Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den/die gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen.

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 30.01.2020**

In dem gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Unterstützungsunterschriften sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Korschenbroich, den 30. Januar 2020

Stadt Korschenbroich  
Der Wahlleiter

Thomas Dückers  
Beigeordneter

### **Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes**

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich für das Wirtschaftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme von EUR 56.664.365,50**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt mit 35 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich für das Wirtschaftsjahr 2018 festzustellen. Der Jahresabschluss 2018 besteht aus der Schlussbilanz zum 31.12.2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018, dem Anhang und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018.
- b) Darüber hinaus beschließen die Ratsmitglieder der Stadt Korschenbroich, dem Bürgermeister und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt mit 34 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen, von dem ausgewiesenen Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2018 des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich von EUR 1.330.528,76 einen Betrag in Höhe von EUR 729.485,00 (entspricht einer Eigenkapitalverzinsung von rd. 2,42 % des gesamten Eigenkapitals von EUR 30.161.212,90) an den städtischen Haushalt abzuführen. Dieser Betrag beinhaltet den zusätzlich jährlich abzuführenden Betrag von EUR 300.000,00 im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes. Der restliche Jahresüberschuss in Höhe von EUR 601.043,76 soll als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen und der Gewinnvortrag des verbleibenden Jahresüberschusses 2017 in Höhe von EUR 416.393,09 zusätzlich an die Stadt ausgeschüttet werden.

## **2. Abschließender Vermerk der gpaNRW vom 10.01.2020**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 16.08.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **“BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Korschenbroich „Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich“:

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Korschenbroich „Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Korschenbroich „Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den

Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und den für die Prüfung des Lageberichts

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 30.01.2020**

relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Ertragslage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu diesen zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen,

einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.01.2020

gpaNRW  
Im Auftrag

gez.

Matthias Middel

### **3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr bei der Stadt Korschenbroich – Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich, Wankelstraße 21, Zimmer 2.01, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

### **4. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 22.01.2020

gez.

M. Venten  
Bürgermeister

**Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Die Stadt Korschenbroich schreibt öffentlich aus:

**Ausführung von Kanalbauarbeiten im Ortsteil Kleinenbroich in vier Losen**

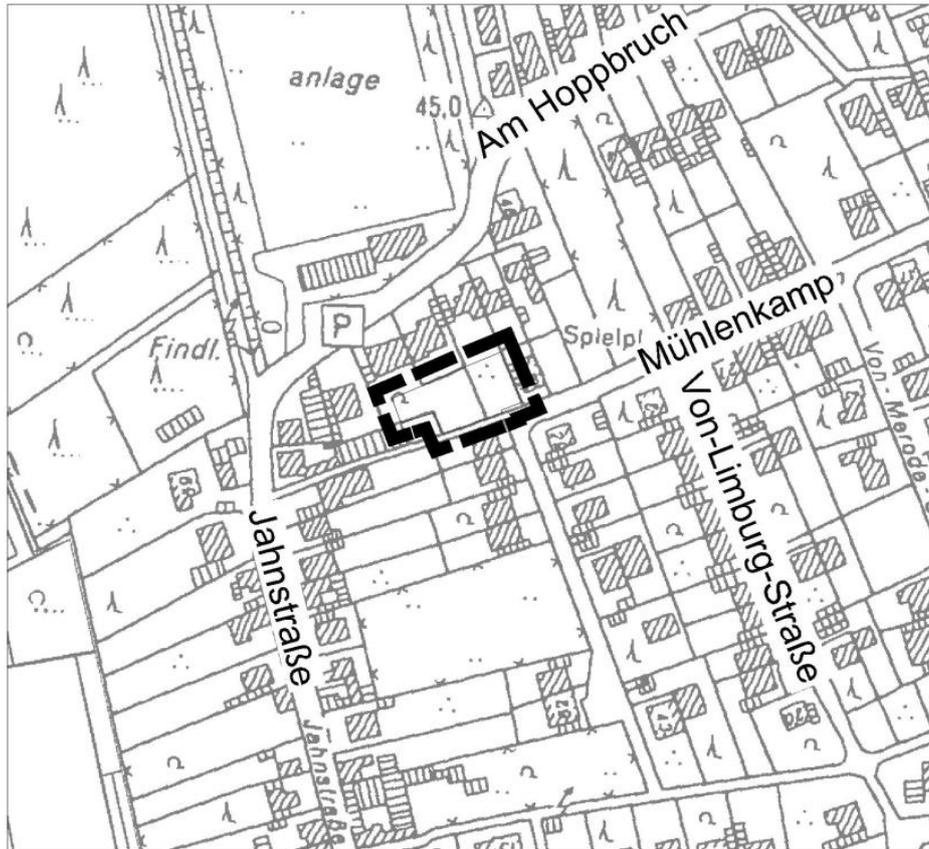
Ablauf der Angebotsfrist und Termin der Angebotseröffnung: 18.02.2020, 11.00 Uhr  
(VergabeNr. 03/2020)

Die vollständigen Vergabeunterlagen werden auf dem Vergabemarktplatz Rheinland ([www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)), im Supreport, im Submissionsanzeiger sowie auf der Veröffentlichungsplattform des Bundesverwaltungsamtes ([www.bund.de](http://www.bund.de)) veröffentlicht. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Submissionsstelle der Stadt Korschenbroich, 02161-613252 oder 02161-613132

**9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 40/1 „Steinhausen“ im Stadtteil Liedberg  
hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 40/1 „Steinhausen“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufzustellen.“*  
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.



Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen schwarzen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist die Erweiterung der Baugrenze zur Schaffung von weiterem Baurecht. Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ebenfalls im Fachausschuss am 28.01.2020 beschlossen und findet statt in der Zeit

**vom 07. Februar 2020 bis einschließlich 10. März 2020**

Im Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, 1. Etage, Flur vor Zimmer OG 29.

Der Öffentlichkeit wird dabei allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zudem sind die Unterlagen im Internet einzusehen unter

<https://korschenbroich.de/bauen-wirtschaft/stadtplanung.html>

Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden. Verspätete Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahme können Sie zum Beispiel per E-Mail an [stadtplanung@korschenbroich.de](mailto:stadtplanung@korschenbroich.de) oder per Post an Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich senden oder persönlich im Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 1. Etage, Zimmer OG 19, OG 22 oder OG 24 abgeben.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch abgesehen wird.

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 30.01.2020**

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauordnung unterrichten und im Rahmen der Offenlage äußern.

Bei Rückfragen zu den offenliegenden Planunterlagen geben die zuständigen Sachbearbeiterinnen, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, Zimmer OG 19, OG 22 oder OG 24 gerne Auskunft.

### **Allgemeine Öffnungszeiten sind:**

**Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Die Pläne sind außerdem außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache einsehbar.**

***Hinweis: Am Donnerstag, den 20.02.2020 (Altweiber) ist die Verwaltung von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Am Montag, den 24.02.2020 (Rosenmontag) bleibt die Verwaltung geschlossen.***

Korschenbroich, den 29.01.2020

Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss zur 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 40/1 „Steinhausen“ des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 28.01.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 29.01.2020

Der Bürgermeister

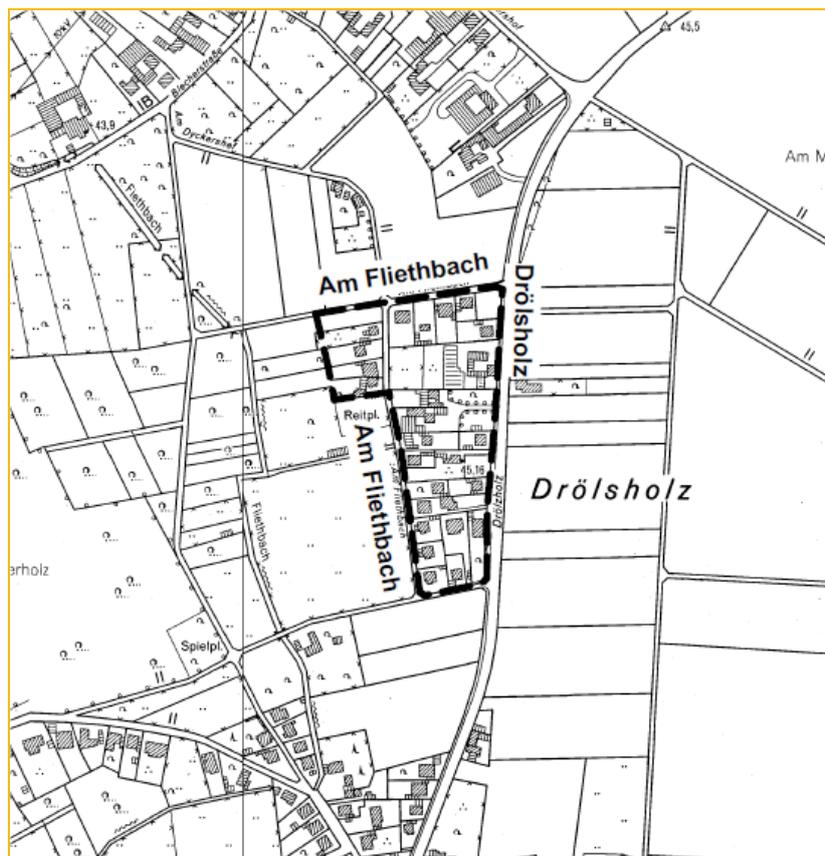
M. Venten

**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 40/26 „Drölsholz“  
hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 40/26 „Drölsholz“ im vereinfachten Verfahren aufzustellen.“*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.



Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen schwarzen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist die Anpassung der Baugrenzen, um Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen und das bestehende Planungsrecht zu flexibilisieren.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ebenfalls im Fachausschuss am 28.01.2020 beschlossen und findet statt in der Zeit

**vom 07.02. 2020 bis einschließlich 25.02.2020**

**im Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 1. Etage, Flur vor Zimmer OG.29.**

Der Öffentlichkeit wird dabei allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zudem sind die Unterlagen im Internet einzusehen unter

<https://korschenbroich.de/bauen-wirtschaft/stadtplanung.html>:

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Ihre Stellungnahme können Sie zum Beispiel per E-Mail an [stadtplanung@korschenbroich.de](mailto:stadtplanung@korschenbroich.de) oder per Post an Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich senden oder persönlich im Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 1. Etage, Zimmer OG 19, OG 22 oder OG 24 abgeben.

Verspätete Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch abgesehen wird.

Bei Rückfragen zu den offenliegenden Planunterlagen geben die zuständigen Sachbearbeiterinnen -Zimmer OG.19, OG.22 und OG.24 - gerne Auskunft.

**Allgemeine Öffnungszeiten sind:**

**Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Die Pläne sind außerdem außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache einsehbar.**

**Hinweis: Am Donnerstag, d. 20.02.2020 (Altweiber) ist die Verwaltung von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Am Montag, den 24.02.2020 (Rosenmontag) bleibt die Verwaltung geschlossen.**

Korschenbroich, den 29.01.2020

Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 40/26 „Drölsholz“ des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 28.01.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 29.01.2020

Der Bürgermeister

M. Venten

**Jagdgenossenschaft Liedberg**

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung 2020**

Am Donnerstag, den 05.03.2020 um 20.00 Uhr findet im Gasthaus Stappen, Steinhausen 39, 41352 Korschenbroich – Steinhausen, die diesjährige Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Liedberg statt. Alle Jagdgenossen werden zu dieser Versammlung hiermit eingeladen. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann jedoch höchstens 3 Jagdgenossen vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

**Tagesordnung:**

- 1.) Bericht über die Rechnungslegung 2019
- 2.) Rechnungsprüfungsbericht
- 3.) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 4.) Verteilung der Jagdpacht 2020
- 5.) Haushaltsplan 2020
- 6.) Wahl von Schriftführer und Kassenführer
- 7.) Wahl von Kassenprüfern
- 8.) Verschiedenes

Korschenbroich, den 27.01.2020  
Jagdgenossenschaft Liedberg

Thomas Willemsen  
Jagdvorsteher

**Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 06. Februar 2019 erscheinen**

**Ihre wichtigsten  
Telefonnummern**

**112**

**bei Notarzt, Krankenwagen,  
Unfall, Feuer, Hilfeleistung**



**bei sonstigen wichtigen Anliegen  
außerhalb der Dienstzeit der  
Stadtverwaltung**

**0 21 61 / 6 47 47**

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen  
kostenfrei erreichbar.

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter  
folgender Rufnummer  
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

**Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein**

Notdienst-Hotline Apotheken  
**Telefon 0800 / 00 22 8 33**

**Notrufe der Polizei**

Polizeiwache Korschenbroich:  
**Telefon 02131/300-21611**

**nach Dienstschluss**

Polizeiinspektion Kaarst  
**Telefon 02131/300-21711**

**Die für Korschenbroich zuständigen  
Versorgungsträger sind im Störfall unter  
folgenden Rufnummern zu erreichen:**

**in dringenden Fällen: Telefon 110**

**Strom**

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind  
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen  
unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an  
hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für  
auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-  
Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10  
02**.

**Wasser**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff  
und Neersbroich

**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser Telefon:  
0800/6 88 10 03**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,  
Liedberg,Steinforth-Rubbelrath

**Kreiswerke Grevenbroich GmbH  
Telefon: 02182/1 72 68**

**Gas**

Gesamt-Korschenbroich  
**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser  
Telefon: 0800/6 88 10 01**

**Abwasser**

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-fällen am  
Kanalnetz und an den Haus-pumpstationen des  
Städtischen Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.  
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer  
**0 21 82 / 5702-330 .**

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter folgender  
Bereitschaftsnummer zu erreichen  
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



**Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1  
41352 Korschenbroich  
Postfach 11 63  
41335 Korschenbroich

**Zentrale Erreichbarkeiten**

Telefon: 0 21 61 / 613-0  
Fax: 0 21 61 / 613-108  
E-mail: stadt@korschenbroich.de  
Internet: www.korschenbroich.de

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr  
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr  
Öffnungszeiten Bürgerbüro:  
siehe Internet

**Aufgabenbereich**

**Rathaus/Gebäude**

**Verwaltungsführung**

**Bürgermeister Marc Venten**  
**Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers**  
**Beigeordneter Georg Onkelbach**

Sebastianusstraße 1  
Sebastianusstraße 1  
Don-Bosco-Straße 6

**Bürgerbüro** (Telefon: 0 21 61 / 613-160)  
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,  
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,  
Kultur, Soziales u.a.  
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

**Referat des Bürgermeisters**

Büro des Bürgermeisters  
Ratsangelegenheiten  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing  
Wirtschaftsförderung  
Zentrale Submissionsstelle  
Recht, Datenschutz

Sebastianusstraße 1

**Organisation und Personal**

Organisation, Informationstechnologie  
Zentrale Dienstleistungen  
Fuhrparkmanagement  
Personal  
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

**Gleichstellungsbeauftragte**

Sebastianusstraße 1

**Finanzen und Steuern**

Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung  
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

**Örtliche Rechnungsprüfung**

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

**Einwohner und Ordnung**

Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr  
Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbewesen

Sebastianusstraße 1

**Bildung, Kultur und Sport**

Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen  
Kultur, Sport  
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

**Stadtarchiv**

Don-Bosco-Straße 6

**Soziales und Demografie**

Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)  
Versicherungsangelegenheiten  
Seniorenangelegenheiten, Demografie

Regentenstraße 1

**Standesamt**

Regentenstraße 1

# Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 30.01.2020

## Gebäudewirtschaft und Klimaschutz

Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung

Don-Bosco-Straße 6

## Stadtplanung und Bauordnung

Stadtentwicklung und -planung,  
Bauordnung, Umweltschutz  
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

## Tiefbau und Straßenverkehr

Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement

Don-Bosco-Straße 6

## Grünpflege und Baubetrieb

Grünflächen und Friedhöfe

Don-Bosco-Straße 6

## Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

Entwässerung und Abfallentsorgung

Wankelstraße 21 (Glehn)

## Betreuende Einrichtungen

### Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss  
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss  
in der Feuerwache Korschenbroich  
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache  
freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss  
Hannengasse 9  
0 21 31 / 9 28 53 80  
An der Sandkuhle 5

### Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5  
**112** oder

### Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,  
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst  
In dringenden Fällen

0 21 61 / 6 47 47  
An der Sandkuhle 1  
0 21 31 / 300-21611  
0 21 31 / 300-21711  
**110**

## Sprechstunden

### • des Bürgermeisters Marc Venten

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich  
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)  
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

### • der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich  
alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)  
Donnerstag 15.30 - 17.00 Uhr

### • der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich  
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung  
**Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße**

Jeden dritten Mittwoch im Monat  
12.30 – 14.00 Uhr

### **Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher**

Jeden dritten Mittwoch im Monat  
14.30 – 16.00 Uhr

### • der Behindertenbeauftragten Angela Stein-Ulrich

#### **Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1**

Jeden ersten Mittwoch im Monat  
10.30 – 12.00 Uhr

#### **Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße**

Jeden ersten Mittwoch im Monat  
12.30 - 14.00 Uhr

#### **Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher**

Jeden ersten Mittwoch im Monat  
14.30 - 16.00 Uhr

### • der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst  
Termine nach Vereinbarung

behindertenbeauftragte@korschenbroich.de  
0 21 61 / 613 - 248

0 21 31 / 9639 – 45

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“  
Herausgeber:  
Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich  
Tel.: 0 21 61/613-0

In den Rathäusern liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich [www.korschenbroich.de](http://www.korschenbroich.de) ist das Amtsblatt eingestellt. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.